Dan Bauamt
02.06.21

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**21-348/2021**
	Status:	**öffentlich**
	Sitzungsdatum:	**26.05.2021**

Beschlussfassung zur Aufstockung eines Wohnhauses, Übernahme einer Baulast durch die Gemeinde, OT Questenberg

Bauamt

Beratungsfolge **Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, GemHVO, VOB/A

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Zustimmung einer Baulast von 27,27 m² auf dem Gemeindeflurstück Gemarkung Questenberg, Flur 5, Flurstück 102/5 zugunsten des Vorhabens „Aufstockung eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück der Gemarkung Questenberg, Flur 5, Flurstück 102/4 und 102/3 des Herrn Alexander Fricke.
Als Ausgleich wird festgelegt, dass Herr Fricke hierfür einen einmaligen Betrag in Höhe von 350,50 € zu zahlen hat.

Begründung:

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung beabsichtigt Herr Alexander Fricke eine Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes an der Questenberger Dorfstraße 75 im OT Questenberg (Gemarkung Questenberg, Flur 5, Flurstücke 102/3 und 102/4).
Dem Vorhaben wurde bereits im Bauausschuss zugestimmt. Mit der Durchführung des Vorhabens wird jedoch das Grundstück der Gemeinde Südharz OT Questenberg, Flur 5, Flurstück 102/5 mit einer Baulast belastet. Die Art der Baulast sind Abstandsflächen auf 27,27m².
Als Ausgleich soll hier ein Merkatiler Minderwert des Grundstückes (Grundstücksgröße x 0,1 € / 778 m² x 0,1 € = 77,80 €) sowie die belastete Fläche x Bodenrichtwert (27,27m² x 10,00 € = 272,70 €) erhoben werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. 12.05.21

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
15	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ...1... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

GEMEINDE SÜDHARZ 2 LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

05. Nov. 2020

Az. 2007039

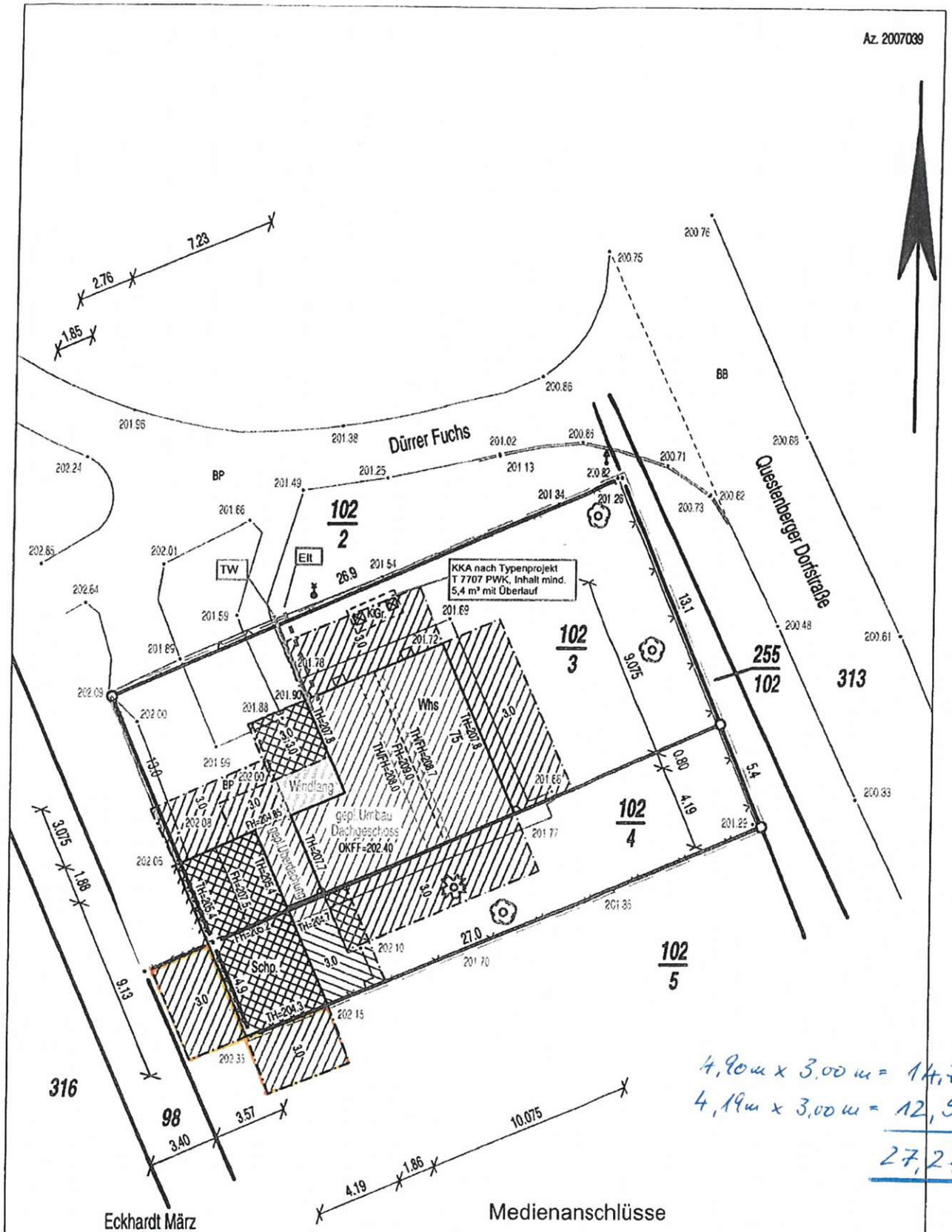

4,90m x 3,00m = 14,70m²
4,19m x 3,00m = 12,57m²
27,27m²

Eckhardt März
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Johannistor 6
06333 Hettstedt
(Vermessungsstelle)

03.11.2020
(Datum)

Medienanschlüsse

eingetragen von R. Hoffmann unter Verwendung
einer Kopie des amtlichen Lageplanes

4.11.2020